

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und anderer Gesetze (Stand 19.07.2019)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 28.11.2019

Am 4. August 2019 hat der Bundestag das Dritte Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz beschlossen. In einem Referentenentwurf für ein Viertes Änderungsgesetz sind nun Regelungen vorgesehen, die den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft weiter erschweren sollen. Nachfolgend nimmt die Diakonie Deutschland summarisch Stellung.

Das Geburtsortprinzip im Staatsangehörigkeitsgesetz wird im vorliegenden Entwurf geschwächt. Dies steht im Widerspruch zu einem 1990 vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen integrationspolitischen und staatspolitischen Ziel, Staatsvolk und tatsächliche Bevölkerung nicht dauerhaft auseinanderfallen zu lassen. Hierfür spielt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des Geburtsortprinzips eine zentrale Rolle. Die Einbürgerungsgesetzgebung sollte daher nicht vorrangig unter sicherheits- und ordnungspolitischen Gesichtspunkten erfolgen, sondern dem Gedanken der Herstellung von dauerhafter und voller rechtlicher Partizipation Eingewanderter am Gemeinwesen folgen.

In diesem Lichte sieht die Diakonie Deutschland die folgenden Änderungen besonders kritisch und regt deren Streichung an:

§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetzentwurf (StAG-E):

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Voraussetzungen eines achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland und eines unbefristeten Aufenthaltsrechts eines Elternteils, soll der Erwerb ius soli der deutschen Staatsangehörigkeit nun auch davon abhängen, ob die Identität und Staatsbürgerschaft beider Eltern geklärt ist.

Somit sollen auch Kinder, deren maßgeblicher Elternteil zwar bereits seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und hier einen unbefristeten Aufenthaltstitel hat, bei denen die Identität oder Staatsangehörigkeit des zweiten Elternteils jedoch als nicht geklärt gilt, vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden. Das hält die Diakonie Deutschland für unverhältnismäßig eingreifend in die Teilhaberechte der Kinder, insbesondere in das Recht auf Staatsangehörigkeit nach Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Insbesondere für Personen aus Herkunftsländern, die keine Geburtenregister führen oder deren Dokumente nicht als offiziell in Deutschland angesehen werden, ist es unmöglich, ihre Identität zu klären. Den betroffenen Kindern würde damit die deutsche Staatsbürgerschaft dauerhaft versagt, und in Fällen, wo auch die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft dem Kind aufgrund des Rechts des Herkunftsstaates verwehrt

bleibt, kann diese Regelung sogar zur Staatenlosigkeit führen. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ius soli knüpft außerdem an die Integrationserwartung an, dass Kinder, die von Personen geboren werden, die bereits zur in Deutschland lebenden Bevölkerung gehören, sich ebenso gut integrieren werden. Ob dabei die Identität eines Elternteils gänzlich geklärt ist oder nicht, ist dafür unerheblich.

Die vorgeschlagene Regelung ist auch nicht wie in der Gesetzesbegründung angegeben erforderlich, um nach Aufdeckung der falschen Identität eines Elternteils oder beider den missbräuchlichen Erwerb einer weiteren Identität der Abkömmlinge zu verhindern. Sich neu ergebende Erkenntnisse über die Identität der Eltern können durch einfache Korrekturen des Familienregisters und des Geburtenregisters berücksichtigt werden.

Es sind keine empirischen Belege oder Evaluierungen bekannt, wonach es in der Praxis zu Fällen kam, dass Kinder aufgrund falscher Angaben der Eltern zu ihrer Identität mit ihrer eigenen Identität Missbrauch treiben, und dazu noch solch einen Missbrauch, dass ihnen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit womöglich sogar dauerhaft versagt bleiben muss.

§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG-E:

Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung von Ausländern, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 GFK besitzen, soll an die Unzumutbarkeit einer Antragstellung auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates geknüpft werden. Damit soll nicht mehr wie bisher der Besitz eines Internationalen Reiseausweises für die Einbürgerung ausreichend sein. Die Diakonie Deutschland sieht diese Änderung besonders kritisch, da es gerade für Menschen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft schon alleine aufgrund derer als unzumutbar angesehen werden kann, sich mit den Behörden des Herkunftsstaates in Verbindung zu setzen. Damit wird auf die Betroffenen Druck ausgeübt, sich selbst oder auch Verwandte, über die sich laut Gesetzesbegründung Kontakt aufnehmen sollen, in Gefahr zu bringen. Dies lehnt die Diakonie Deutschland ab und weist zusätzlich darauf hin, dass die hier vorgesehene Erschwerung der Einbürgerung von Flüchtlingen Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht: *„Die vertragschließenden Staaten werden so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens so weit wie möglich herabzusetzen.“*

§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 und S. 7 Aufenthaltsgesetzentwurf (AufenthG-E):

Die Voraussetzung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit soll auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen. Laut Gesetzesbegründung sollen die Betroffenen, auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, sich die dafür benötigten Unterlagen aus dem Herkunftsland beschaffen. Der Gesetzgeber sieht es als zumutbar an, dazu Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu kontaktieren, einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen, um die benötigten Unterlagen zu beschaffen. Der Gesetzentwurf regelt hier eine Ausnahme für Fälle, in denen die Klärung der Identität gegenüber der zuständigen Behörde nicht möglich ist. Die Diakonie Deutschland begrüßt die Ausnahmeregelung, regt jedoch an, insbesondere Menschen mit Flüchtlingseigenschaft explizit zu nennen. Im aktuell vorliegenden Entwurf ist die Ausnahmeregelung sehr vage formuliert und lässt daher einen zu großen Spielraum bei der Anwendung zu. Anerkannte Flüchtlinge können oft gerade aufgrund ihrer Eigenschaft als Flüchtling nicht mit Behörden im Herkunftsland in Kontakt treten, ohne sich selbst, oder – für den Fall, dass Verwandte oder Bekannte eingeschaltet werden – Dritte in Gefahr zu bringen. Außerdem werden Dokumente aus bestimmten Ländern in Deutschland nicht anerkannt, andere Länder wiederum stellen die benötigten Dokumente wie Geburtsurkunden o.ä. nicht aus.

Solche Konstellationen dürfen für die Betroffenen nicht zum Ausschluss von der Niederlassungserlaubnis führen.

§ 9 Abs. 4 S. 2 AufenthG-E:

Diese Regelung sieht vor, dass Zeiten des Aufenthalts mit formal rechtmäßigem Aufenthaltstitel, aber unter einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr als für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeiten angerechnet werden sollen. Die Diakonie Deutschland regt eine Ausnahmeregelung für Menschen an, die für die Falschangaben bezüglich ihrer Identität nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Vor allem Minderjährige, für die nach ihrer Ankunft in Deutschland jemand anders die Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit macht, können diese oft erst später selbst berichtigen und sollten nicht dafür sanktioniert werden. Auch und besonders Opfer von Menschenhandel werden oft unter einer falschen Identität nach Deutschland gebracht und können erst nach ihrer Befreiung von den Tätern ihre Angaben berichtigen.

Einige vorgesehene Regelungen im Gesetzentwurf sehen begrüßenswerte Verbesserungen vor:

§ 9 StAG-E:

Der neue § 9 sieht Erleichterungen bei der Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger vor. Beispielsweise müssen diese ihren Lebensunterhalt künftig nicht mehr generell ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, sondern nur noch ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch bestreiten können. Außerdem sollen nun auch minderjährige Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher mit diesen miteingebürgert werden, auch wenn die Kinder sich noch nicht – wie ihr Elternteil - drei Jahre im Inland aufhalten.

§ 10 Abs. 3a StAG-E:

Diese Regelung sieht vor, dass in den Fällen, in denen das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Alters zulässt, die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen und mit einer Auflage zu versehen ist. Die Diakonie Deutschland sieht darin eine Erleichterung für Personen, deren Einbürgerung in Deutschland nur an ihrem zu jungen Alter scheiterte.

Berlin, den 28.11.2019

Gez.
Maria Loheide